

DFKA e.V., Pettenkoperstraße 16 - 18, 10247 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de

Berlin, 15.07.2021

Offene Fragen im Bezug auf die Definition eines Aufzeichnungssystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Umsetzung der KassenSichV stellten und stellen sich einige grundsätzliche Fragen zu einer präziseren Definition des „Aufzeichnungssystems“:

1. **Wann ist ein Datenverarbeitungssystem ein Aufzeichnungssystem im Sinne der KassenSichV?** Aus der Antwort ergibt sich in Verbindung mit § 1 KassenSichV, wann eine Pflicht zur Nutzung einer TSE vorliegt und wann nicht.
2. **Wenn ein Kassensystem aus mehreren einzelnen, miteinander verbundenen Geräten besteht (Kassen-Netzwerke, mobile Eingabegeräte usw.), wann gilt dann ein Einzelgerät als eigenständiges Aufzeichnungssystem?** Daraus ergibt sich, wann ein Einzelgerät selbst mit einer TSE kommunizieren muss und dementsprechend im Meldeverfahren als Aufzeichnungssystem anzumelden sein wird.
3. **Falls die Software-Komponenten des Aufzeichnungssystems auf mehrere Geräte verteilt sind, an welchem Ort befindet sich das Aufzeichnungssystem im Sinne der betreffenden Vorgaben?** Diese Frage ist relevant für die Nutzung aller TSEs, insbesondere jedoch für Cloud-TSEs, da es bei Hardware-TSEs in der Praxis kaum Wahlmöglichkeiten gibt, an welchem Ort sie betrieben werden.

Die Fragen und 1 und 2 sind inzwischen in einer Form beantwortet worden, die für die praktische Anwendung in den meisten Fällen ausreichend genau sein sollte.

Zur **Frage 1** werden im Abschnitt „Anwendungsbereich“ der FAQs (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-02-18-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>) viele Erläuterungen gegeben. Über einige weitere Spezialfälle wird sicher noch entschieden werden müssen.

Seite 1/4

Die **Frage 2** wird nach unserer Kenntnis bisher nur durch den folgenden FAQ-Eintrag behandelt:

Frage: Müssen auch mobile Endgeräte (sog. Handhelds), mit denen die Bestellung der Kunden an den Kassenserver übertragen wird, bereits an eine TSE angebunden werden?

Antwort: Mobile Endgeräte sind dahingehend zu unterscheiden, ob sie selbst ein (Teil eines) Aufzeichnungssystem(s) sind, oder als Eingabegerät zu qualifizieren sind. Kann das Gerät offline, ohne Anbindung an eine andere zentrale, die Aufzeichnungen führende Kasse betrieben werden, handelt es sich um ein selbständiges Aufzeichnungssystem und ist selbst unmittelbar an eine TSE anzubinden. Gehen die Funktionen des Geräts hingegen nicht über die Funktionen z.B. einer Tastatur hinaus, handelt es sich um ein Eingabegerät. In diesem Fall werden die erfassten Daten unmittelbar nach Erfassung an ein mit einer TSE verbundenes Aufzeichnungssystem übergeben.

Ein „Offline-Betrieb“ ist allerdings nicht präzise definiert. Aus dem Kontext heraus erscheint es sinnvoll, hierunter die Fähigkeit zu verstehen, Geschäftsvorfälle abzuwickeln und die daraus resultierenden Aufzeichnungen – zumindest vorübergehend – im jeweiligen Gerät autark zu speichern. Das dürfte der Fall sein, wenn nicht nur der aktuell bearbeitete, sondern auch mindestens ein bereits abgeschlossener Geschäftsvorfall vom Gerät selbst gespeichert werden. Hier würde eine präzisere Festlegung zu deutlich mehr Rechtssicherheit führen.

Die **Frage 3** ist bisher noch ungeklärt und hat gleichzeitig erhebliche Auswirkungen, insbesondere für die Nutzung einer Cloud-TSE. Durch die Vorgaben des Schutzprofils BSI-CC-PP-0105-V2-2020 müssen Aufzeichnungssystem (ERS= „Electronic Record-keeping System“) und SMAERS in der gleichen Einsatzumgebung („operational environment“) betrieben werden. In Bezug auf diese Fragestellung lassen sich folgende Arten von Aufzeichnungssystemen unterscheiden (diese sind in der Anlage schematisch dargestellt):

- a) Alle Komponenten des Aufzeichnungssystems und die SMAERS befinden sich in der Einsatzumgebung des Anwenders
- b) Alle Komponenten des Aufzeichnungssystems bis auf das reine User-Interface befinden sich in der Cloud und dort in der gleichen Einsatzumgebung wie die TSE
- c) Wie b), allerdings befinden sich die Cloud-Komponenten in verschiedenen Einsatzumgebungen
- d) Die Komponenten des Aufzeichnungssystems befinden sich teilweise beim Anwender und teilweise in der Cloud, dort in der gleichen Einsatzumgebung wie die TSE
- e) Wie c), allerdings befinden sich die Cloud-Komponenten in verschiedenen Einsatzumgebungen
- f) Wie f), allerdings mit weiteren Cloud-Betreibern (Middleware)
- g) Alle Komponenten des Aufzeichnungssystems bis auf das reine User-Interface befinden sich in der Cloud, die TSE jedoch beim Anwender

- h) Alle Komponenten des Aufzeichnungssystems befinden sich in der Einsatzumgebung des Anwenders, die TSE vollständig in der Cloud
- i) Die Komponenten des Aufzeichnungssystems befinden sich teilweise beim Anwender und teilweise in der Cloud, dort in verschiedenen Einsatzumgebungen

Für die Fälle a) bis c) sowie g) und h) ist der Ort des Aufzeichnungssystems eindeutig bestimmt, somit hat die hier gestellte Frage keine Relevanz.

Die Fälle g) bis i) mit Aufzeichnungssystem und SMAERS in unterschiedlichen Einsatzumgebungen entsprechen nach unserem Wissensstand nicht den Vorgaben des SMAERS-Schutzprofils (Abschnitt 3.4: „*The ERS and the TOE [SMAERS] must be contained in the same physical operational environment that must protect the integrity of communication data between the TOE and the electronic record-keeping system*“). Diese Frage ist Teil des jeweiligen TSE-Zertifizierungsverfahrens und soll daher hier nicht beantwortet werden.

In den Fällen d) bis f) und ggf. i) entscheidet die Frage, wo das Aufzeichnungssystem liegt, darüber, wo die SMAERS ausgeführt werden muss.

Zur Beantwortung bietet es sich an, die typischen Funktionsbereiche der Software eines Aufzeichnungssystems verallgemeinert zu betrachten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt:

1. User-Interface
2. Stammdatenhaltung
3. Verwaltung der Belegnummern
4. Temporäre Speicherung einer Bestellung
5. Temporäre Speicherung eines Geschäftsvorfalles (Start der Transaktion bis Ende)
6. Berechnung von Gesamtsummen und Umsatzsteuer des Geschäftsvorfalles
7. Abschluss eines Geschäftsvorfalles (bei dem im Regelbetrieb die Kommunikation mit der TSE stattfindet und die Inhalte für die Belegausgabe bereitgestellt werden)
8. Kurzfristige Speicherung Grundaufzeichnungen (nach dem Abschluss eines Geschäftsvorfalles i.d.R. bis Tagesabschluss)
9. Langfristige Speicherung (Archivierung) der Grundaufzeichnungen

Daraus ergibt sich die folgende Frage: **Welcher dieser Funktionsbereiche (bzw. welche Kombination) muss an einem bestimmten Ort abgebildet sein, damit sich dort das Aufzeichnungssystem im Sinne des BSI-CC-PP-0105-V2-2020 befindet?**

Je nach Art und Umfang der Definition durch das Bundesministerium der Finanzen ergeben sich weitere Fragen:

1. Falls keine Festlegung durch das BMF erfolgt, sondern dem Anwender bzw. Anbieter des Aufzeichnungssystems die Entscheidung überlassen wird, in welcher Form ist diese Wahl zu dokumentieren?
2. Wie ist in Zweifelsfällen zu verfahren, die aufgrund der Komplexität der Materie nicht zu verhindern sein werden?

Aufgrund der erheblichen Auswirkung auf die Nutzung von Cloud-TSEs und des damit verbundenen Termindrucks bei den Steuerpflichtigen bitten wir Sie um schnellstmögliche Beantwortung.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung und sind jederzeit offen für einen konstruktiven Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Stanislaus
Vorstand

Jens Reckendorf
Mitglied im Expertenrat

Michael Wienholz
Vorstand

Hinweis Anlage:

In der Anlage finden Sie schematische Darstellungen möglicher Architekturen von Aufzeichnungssystemen.